

Sozialgericht Potsdam

Eingegangen

2. Jan. 2018

Lederer
Rechtsanwältin

Az.: S 6 AL 237/17 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwältin Anja Lederer,
Hessische Straße 11, 10115 Berlin

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch Agentur für Arbeit Potsdam,
diese vertreten durch die Geschäftsführung,
Horstweg 102-108, 14473 Potsdam,

- Antragsgegnerin -

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Potsdam am 20. Dezember 2017 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Schäfer ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit ab 22.11.2017 bis zur Entscheidung in der Hauptsache zum Aktenzeichen S 6 AL 50/17 vorläufig Berufsausbildungsbeihilfe für die Ausbildung „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ bei der

Firma [REDACTED] GmbH Brandenburg unter Anrechnung der gewährten Ausbildungsvergütung zu gewähren.

2. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Frau Rechtsanwältin Anja Lederer, Hessische Straße 11, 10115 Berlin ab dem 22.11.2017 gewährt.
3. Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe für seine Ausbildung zum „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ bei der [REDACTED].

Der Antragsteller ist Staatsangehöriger Kameruns und im Besitz einer Aufenthaltsgestattung mit Gültigkeit bis zum 29.02.2020. Unter dem 17.02.2015 hatte dieser einen Asylantrag gestellt, der bisher nicht abschließend beschieden wurde.

Ausweislich des Ausbildungsvertrages vom [REDACTED].2016 absolviert der Antragsteller seit dem [REDACTED].2016 eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik bei der [REDACTED] : GmbH Brandenburg und erhält dafür eine monatliche Ausbildungsvergütung von 550 Euro (vgl. Blatt 29 Gerichtsakte S 6 AL 13/17 ER). Unter dem 14.11.2016 hatte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe beantragt, nachdem die Stadt [REDACTED] mit Bescheid vom 30.11.2016 die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Wirkung vom 01.12.2016 aufgehoben hatte (vgl. Blatt 30 Gerichtsakte S 6 AL 13/17 ER).

Mit Bescheid vom 21.12.2016 hatte die Antragsgegnerin die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe abgelehnt. Den dagegen unter dem 13.01.2017 erhobenen Widerspruch hatte die Widerspruchsstelle der Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 07.02.2017 zurückgewiesen.

Unter dem 20.01.2017 hatte der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe begehrt. Mit

* Beschluss vom 29.03.2017 hatte die erkennende Kammer dem Begehren unter Anrechnung der gewährten Ausbildungsvergütung von monatlich 500 Euro stattgegeben. Auf die dagegen durch die Antragsgegnerin erhobene Beschwerde hatte das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen L 14 AL 52/17 B ER den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 29.03.2017 aufgehoben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. In einem Parallelverfahren hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen L 18 AL 182/17 B ER ZVW dem Begehren des dortigen Antragstellers in dem im dortigen Tenor benannten Umfang entsprochen. Bezüglich dieses Beschlusses wird auf Blatt 24 bis 25 der Gerichtsakte verwiesen.

Unter dem 22.11.2017 hat der Antragsteller erneut im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe für die Ausbildung „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ bei der Firma
GmbH Brandenburg unter Anrechnung der gewährten Ausbildungsvergütung von 550 Euro begehrt. Dieser hat zur Begründung seine Bevollmächtigte unter anderem ausführen lassen:

„... Der vorliegende erneute Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gründet sich auf eine geänderte Rechtslage seit dem Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 3.5.2017 – L 14 AL 52/17 B ER -, mit welchem auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hin der erstinstanzliche Beschluss vom 29.3.2017 aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wurde.

Das Beschwerdegericht hatte zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen schlicht eine Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Beschluss des Bayerischen VGH vom 21.2.2017 – 19 CE 162204 -, zur Auslegung des § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG auf jene des § 132 Abs. 1 SGB III übertragen, und dem Antragsteller damit den Anordnungsanspruch abgesprochen. Diese Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts war aus Sicht des Antragstellers in keiner Weise vorhersehbar, wenn nicht sogar überraschend. Im Beschwerdeverfahren gab es keinerlei Hinweise darauf, dass sich das Gericht der Sozialgerichtsbarkeit in seiner Entscheidung lediglich den verwaltungsrechtlichen Beschluss des Bayerischen VGH zu eigen machen würde, so dass sich der Antragsteller im Vorfeld der Beschwerdeentscheidung nicht darit auseinandersetzen konnte.

Gegen einen in einem Parallelverfahren ergangenen Beschluss eines anderen Senats des LSG Berlin-Brandenburg, der auf die Beschwerdeentscheidung im vorliegenden Verfahren Bezug nahm, wurde für den dortigen Antragsteller Verfassungsbeschwerde eingelegt. Zwar traf das Bundesverfassungsgericht in seinem daraufhin ergangenen Beschluss vom 28.9.2017 – 1 BvR 1510/17 – keine explizite Entscheidung hinsichtlich der geltend gemachten Grundrechtsverletzungen in Bezug auf die auch vorliegend streitentscheidende Frage der Auslegung des § 132 Abs. 1 SGB III, da der Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg bereits aus anderen Gründen aufgehoben wurde. Allerdings gab es dem Beschwerdegericht auf, sich bei seiner erneuten Entscheidung mit dem Vortrag des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen, sein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt sei gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 und § 18a Abs. 1a AufenthG zu erwarten, und, sollte es sich dabei auf die Begründung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltunggerichtshofs vom 21. Februar 2017 – 19 CE 16.2204 -, juris, zur Frage der Teilnahme an Integrationskursen (§ 44 AufenthG) stützen wollen, zu prüfen, ob diese Begründung auf die Gewährung existenzmitsichernder Berufsausbildungsbeihilfe übertragbar ist. Mit Beschluss vom 16.11.2017- L 18 AL 182/17 B ER ZWV -, der anonymisiert beigelegt ist, hat das Landessozialgericht die Feststellung getroffen, dass dem Antragsteller im Hinblick auf die „fachgerichtliche nicht abschließend geklärte Rechtslage zu § 132 SGB III in der ab 6.8.2016 geltenden Fassung, nach der ein Anspruch des Klägers jedenfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen sein dürfte, in Ausfluss der insoweit vorzunehmenden und verfassungsrechtlich gebotenen Folgenabwägung auch ein Anordnungsanspruch [...] zu [steht]...]. Die Nachteile, die ihm bei Ablehnung des Antrags bei angenommener Begründetheit der Klage in der Hauptsache entstünden, erweisen sich als schwerwiegender als die die Antragsgegnerin treffenden Nachteile bei Stattgabe des Antrags und angenommener Unbegründetheit der Hauptsache. [...] Die Gefahr der Uneinbringlichkeit eines Rückforderungsanspruchs bezüglich der insoweit zu leistenden Zahlungen, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass diese ohne Rechtsgrundlage erfolgt sind, überwiegt die Interessen des Antragstellers nicht.“....Vor diesem Hintergrund besteht trotz unveränderter Sachlage nun eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die den erneuten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet, zumal sich der hiesige Antragsteller, wie oben dargelegt, in dem vorangegangenen Beschwerdeverfahren ohne Verschulden mangels



Vorhersehbarkeit nicht zu den die Beschwerdeentscheidung letztlich allein tragenden Gründe verhalten konnte (vgl. auch LSG Baden-Württemberg, B. v. 17.12.2009 – L 7 SO 5021/09 ER-, Beck RS 2010, 74262, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BFH)....“

Wegen der weiteren Ausführungen der Bevollmächtigten des Antragstellers wird auf den Schriftsatz vom 22.11.2017 (Blatt 1 bis 7 der Gerichtsakte) verwiesen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Soweit der Antrag hauptsächlich auf die geänderte Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 16.11.2017 zum Aktenzeichen L 18 AL 182/17 B ER ZVW stütze, sei aus Sicht der Antragsgegnerin hieraus nicht auf einen Anordnungsanspruch zu schließen. Diesem Beschluss sei nur zu entnehmen, dass die Rechtslage zu § 132 SGB III fachgerichtlich nicht abschließend geklärt sei. Die Frage der Übertragbarkeit sei damit nicht geklärt. Die Entscheidung stütze sich im Wesentlichen nur auf die Folgenabwägung.

Wegen der weiteren Ausführungen der Antragsgegnerin wird auf deren Schriftsatz vom 24.11.2017 (Blatt 27 Gerichtsakte) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Streitakte, den Inhalt der Akten S 6 AL 13/17 ER sowie den der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen. Diese haben dem Gericht vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und auch begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Voraussetzung hierfür ist, dass ein Anordnungsanspruch und eine Anordnungsgrund bestehen. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen. Der Anordnungsgrund besteht in der Eilbedürftigkeit der einstweiligen Anordnung. Der Anordnungsanspruch ist ein materiell-rechtlicher Anspruch, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird. Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nur statthaft, wenn ein gegenüber dem Antragsteller noch nicht bestandskräftiger Verwaltungsakt vorliegt.

Die zu treffende Eilentscheidung kann, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII betont hat (Beschluss vom 12.05.2005, NVwZ 2005, S. 927 ff.), sowohl auf eine Folgenabwägung (Folgen einer Stattgabe gegenüber den Folgen bei Ablehnung des Eilantrages) als auch alternativ auf eine Überprüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden. Im Vordergrund steht dabei die Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache (Anordnungsanspruch), ergänzt um das Merkmal der Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund), um differierende Entscheidungen im Eil- und Hauptsacheverfahren möglichst zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist das Gericht verpflichtet, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern im Rahmen des im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Möglichen abschließend zu prüfen, besonders wenn das einstweilige Verfahren im Wesentlichen oder vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und einem Beteiligten eine endgültige Grundrechtsbeeinträchtigung droht, wie dies im Streit um laufende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende regelmäßig der Fall ist, da der elementare Lebensbedarf für die kaum je absehbare Dauer des Hauptsacheverfahrens bei ablehnender Entscheidung nicht gedeckt ist. Unter Beachtung der auf dem Spiel stehenden Grundrechte dürfen dabei die Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht überspannt werden (Beschluss LSG Berlin-Brandenburg, 11.02.2008, L 5 B 10/08 AS ER – Juris -).

Diese Grundsätze sind nach Überzeugung des Gerichts auch in diesem Verfahren anzuwenden.

Der Antragsteller hat für die Zeit ab dem 22.11.2017 einen Anordnungsgrund.

Nachdem das Sozialamt der Stadt [REDACTED] Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Wirkung vom 01.12.2016 aufgehoben hatte, besteht die Gefahr, dass der Antragsteller ohne die vorläufige Gewährung der Berufsausbildungsbeihilfe seine Ausbildung abbrechen müsste, da er allein von seiner Ausbildungsvergütung seinen Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft sowie die Fahrkosten nicht bestreiten kann.

Das Gericht folgt voll umfänglich der Entscheidung der 32. Kammer des Sozialgerichts Potsdam zum Aktenzeichen S 32 AL 232/17 ER. Zutreffend hat die Kammer darauf verwiesen, dass entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin im Hinblick auf die vorliegend fachgerichtlich nicht abschließend geklärte Rechtslage zu § 132 SGB III in der seit 6.8.2016 geltenden Fassung, einen Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe nicht ausgeschlossen ist und hat u.a. ausgeführt:

„Nach § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III gehören Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist zum förderfähigen Personenkreis nach § 59 SGB III für Leistungen nach den §§ 56 und 122 SGB III, wenn der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist. Durch Artikel 1 des Integrationsgesetzes vom 31.07.2016 wurden in § 132 SGB III befristete Sonderregelungen zur Anwendung des förderfähigen Personenkreises nach § 59 SGB III für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern normiert.

Dass die Voraussetzungen für die befristete Sonderregelung zur Ausweitung des förderfähigen Personenkreises nach § 59 SGB III für den Antragsteller vorliegend gegeben sind, kann nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.

Soweit die Antragsgegnerin meint, der Antragsteller habe nach den Festlegungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aufgrund seines Herkunftslandes Kamerun keine gute Bleibeperspektive, kann daraus nach Auffassung der Kammer nicht geschlossen werden, dass für den Antragsteller kein mit erforderlicher Sicherheit rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Sinne von § 132 Abs. 1 Satz 1 SGB III zu erwarten ist. Die Kammer hält es für bedenklich, dass allein eine halbjährige Festlegung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dafür herangezogen wird, welche Menschen aus welchen Herkunftsländern eine gute

29
POTSDAM

Bleibperspektive haben, ohne dass eine individuelle Entscheidung über den Asylantrag des Antragstellers getroffen wurde, noch sozialgerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung der in § 132 Abs. 1 SGB III normierten Vermutungsregelung – ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist – vorliegt. Die Kammer schließt sich daher der Rechtsprechung des LSG vom 16.11.2017 zu dem Aktenzeichen L 18 AL 182/17 BER ZVW an.

Angesichts des Umstandes, dass die Rechtslage zu § 132 SGB III nicht abschließend geklärt ist, ist ein Anspruch des Antragstellers in dem hier vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach summarischer Prüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen. Aufgrund der vorzunehmenden verfassungsrechtlich gebotenen Folgenabwägung steht dem Antragsteller deshalb der Anordnungsanspruch zu.

Dem Antragsteller ist vorläufig BAB zu gewähren, da die Nachteile, die ihm bei Ablehnung des Antrages bei angenommener begründeter Klage in der Hauptsache entstünden, schwerwiegender sind als die, die Antragsgegnerin treffenden Nachteile bei Stattgabe des Antrags und angenommener Unbegründetheit der Hauptsache." (vgl. Beschluss Sozialgericht Potsdam, S 32 AL 232/17 ER)

Danach war dem Antrag auch im vorliegenden Verfahren in dem im Tenor benannten Umfang zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG in analoger Anwendung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Potsdam, Rubensstraße 8, 14467 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg" in das elektronische Gerichtspostfach des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Unter der Internetadresse www.erv.brandenburg.de können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Schäfer

Beglaubigt

Polanski-Fredrich
Justizbeschäftigte

